

§ 48 GebAG Sachverständige für das Kraftfahrwesen

GebAG - Gebührenanspruchsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2021

Die Gebühr für Mühewaltung beträgt für Befund und Gutachten

1. über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines

a) Kraftrades	28,20 €
b) Personen- oder Kombinationskraftwagens	46,80 €
c) Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine	74,90 €
d) Omnibusses, Sattel- oder Gelenkfahrzeuges	103,10 €
e) Anhängers, sofern er nicht unter Buchstabe f fällt	46,80 €
f) Fahrzeugs besonderer Art, wie eines Fahrzeugs, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist (besonders eines solchen Tankfahrzeugs), einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, Anhängerarbeitsmaschine oder eines Sonderkraftfahrzeugs	112,30 €
g) Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs	19,00 €

2. über das Ausmaß und die Höhe eines Schadens an einem unter der Z 1 genannten Fahrzeug, Bestandteil oder Zubehör die dort genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 9,60 €

3. über den Wert eines Fahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs, die Kosten oder die Beschaffenheit einer durchgeführten Instandsetzung bei einem Wert bzw. einem Kostenbetrag

bis 730 €	56,20 €
über 730 € bis 3.630 €	84,10 €
über 3.630 € bis 7.270 €	112,30 €
über 7.270 € bis 21.800 €	140,30 €
über 21.800 € bis 36.340 €	168,40 €
über 36.340 € bis 72.670 €	224,40 €
über 72.670 €	280,40 €

4. über die Wertminderung eines Kraftfahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs 46,80 €

5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung

a) eines Verkehrsteilnehmers	46,80 €
b) zweier Verkehrsteilnehmer	93,50 €
c) dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer	112,30 €
d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlichauseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	

In Kraft seit 01.07.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at